

TIERE IM RECHT

Velotour mit dem Hund an der Leine?

Ich gehe regelmässig mit meinem Hund an der Leine Fahrrad fahren. Neulich meinte nun aber eine Nachbarin, dass dies verboten sei. Hat sie recht?

B. O. aus Domat/Ems

Liebe Frau O.

Bei gebotener Vorsicht ist es Velofahrern – im Gegensatz zu Mofa- oder Motorradlenkern – durchaus gestattet, einen Hund an der Leine zu führen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Radfahrer sowohl die Verkehrssituation als auch den Hund jederzeit unter Kontrolle hat. Aus Sicherheits- und Tierschutzgründen gilt es bei der Ausfahrt mit dem Hund allerdings einige Punkte zu beachten. So sollte beispielsweise die Leine niemals um die Hand gewickelt oder direkt am Fahrradlenker befestigt werden. Vielmehr empfiehlt sich die Installation eines speziellen Leinenhalters am Fahrrad, der Tempounterschiede und Richtungsänderungen von Fahrzeug und Hund ausgleicht. Für das Tier ist ein Brustgeschirr ratsam; um das Unfallrisiko zu minimieren, sollte der Hund zudem

stets auf der vom Verkehr abgewandten Seite geführt werden.

Hund darf nicht überanstrengt werden

Der Radfahrer hat natürlich stets auf die körperliche Leistungsfähigkeit des Hundes Rücksicht zu nehmen und das Tempo entsprechend anzupassen. Er sollte immer ein wenig hinter dem Tier fahren, wobei Trab für den Hund die schonendste Gangart ist. Generell gilt es zu bedenken, dass nicht jeder Hund für das Mitlaufen neben dem Velo geeignet ist. Für sehr grosse, schwere und träge sowie für kurzbeinige und bullige Tiere ist dies oftmals eher eine Qual. Gerade für kleine Hunde besteht zudem an heissen Tagen die Gefahr der Überhitzung oder sogar eines Hitzschlags, da die Temperatur knapp über dem Boden viel höher ist als etwa einen Meter darüber. Wer seinen Hund



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

überanstrengt, begeht eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Weiter muss man sich als Hundehalter bewusst sein, dass die Ausfahrt mit dem Fahrrad nicht den täglichen Spaziergang mit dem Hund ersetzt, bei dem dieser den Sozialkontakt zu anderen Hunden pflegen und herumschnüffeln kann. Sofern das kantonale Hunderecht es nicht verbietet und der übrige Verkehr nicht gefährdet wird, ist es aber auch möglich, den Hund neben dem Fahrrad frei laufen zu lassen, so beispielsweise auf einem Feldweg. Er muss aber auf Kommandos wie «Fuss» oder «Warten» gehorchen und sich in jeder Situation zurückrufen lassen.



Voraussetzung für das Fahrradfahren mit dem Hund ist, dass der Radfahrer sowohl die Verkehrssituation als auch den Hund jederzeit unter Kontrolle hat.

Bild zVg

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Mit dem Pferd im Strassenverkehr

Reiter sind mit ihren Pferden oftmals nicht nur auf Wald- und Feldwegen, sondern auch auf der Strasse unterwegs. Anders als Motorfahrzeuglenker müssen sie hierfür keine obligatorische Prüfung ablegen. Dennoch haben selbstverständlich auch Reiter als Verkehrsteilnehmer zahlreiche Vorschriften zu beachten.

■ Gier Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Für Reiter und alle weiteren Personen, die sich mit Pferden in den Strassenverkehr begeben – also beispielsweise auch für solche, die ein Pferd an der Hand führen –, gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Bezüglich Einspuren, Vortritts-gewährung, Signalisation usw. haben sie also dieselben Grundsätze zu beachten wie etwa Fahrradfahrer oder Autolenker.

Pferde müssen verkehrssicher sein

Wer mit einem Pferd auf öffentlichen Strassen unterwegs ist, muss es ständig unter Kontrolle halten können. Die anderen Verkehrsteilnehmer dürfen in der ordnungsgemässen Benutzung der Strasse weder behindert noch gefährdet werden. Das Reiten auf verkehrsreichen Strassen ist deshalb nur geübten Reitern mit verkehrssicheren Pferden gestattet. Pferde sollten daher unbedingt behutsam an Motorfahrzeuge gewöhnt werden, bevor man sich mit ihnen auf befahrene Strassen begibt. Reiter haben sich grundsätzlich an den rechten Strassenrand zu halten. Zu zweit nebeneinander zu reiten

ist nur in einer Gruppe von mindestens sechs Pferden oder tagsüber auf Ausserortsstrecken mit wenig Verkehr zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung des Trottoirs oder des Radwegs ist nur gestattet, wenn dies durch das entsprechende Signal mit dem weissen Reiter auf blauem Hintergrund angezeigt wird. Nicht verboten ist hingegen das Reiten auf dem gelb markierten Fahrradstreifen entlang der Strasse, sofern die Fahrradfahrer dadurch nicht behindert werden. Spezielle Vorschriften gelten für das Reiten in der Nacht, bei Regen und bei Nebel. In der Dämmerung oder wenn die Witterung es erfordert, haben Reiter und Führer von Pferden zumindest auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein nicht blendendes gelbes Licht oder Reflektoren zu tragen. Konkret bedeutet dies, dass das Pferd zumindest links an Vorder- und Hinterbein mit Leuchtgamaschen ausgestattet werden sollte und der Reiter an der linken Schulter und/oder am linken Unterschenkel eine gelbe Lampe und/oder

eine reflektierende Binde tragen sollte. Wird in einer Gruppe geritten, müssen wenigstens der vorderste und der hinterste Reiter ein gelbes Licht verwenden. Wichtig ist, dass das Licht von vorne und von hinten sichtbar ist.

Keine obligatorische Prüfung

Im Gegensatz zu Motorfahrzeuglenkern müssen Reiter keine Prüfung ablegen, mit der sichergestellt werden soll, dass sie Pferde im Strassenverkehr sicher führen können. Dennoch sollten sich selbstverständlich auch Reiter entsprechend schulen. Entscheidend ist hierbei nicht nur das Können des Reiters, sondern auch, dass er mit den Verkehrsregeln vertraut ist.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

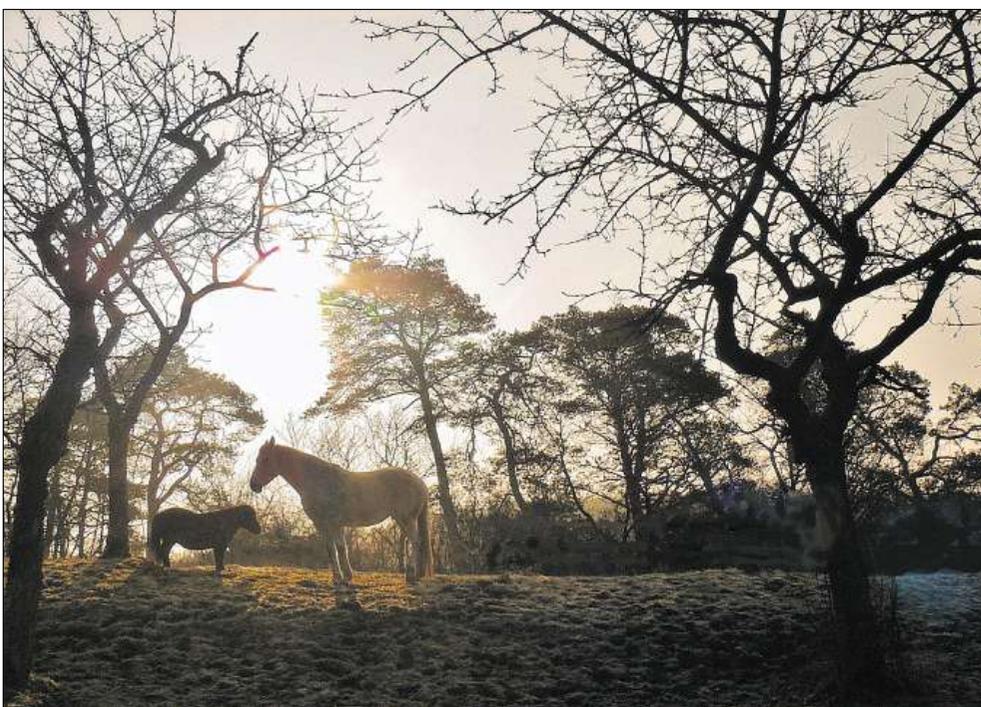
Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Spezielle Vorschriften gelten für das Reiten in der Nacht, bei Regen und bei Nebel. Da werden Reiter und Führer aufgefordert, den Pferden auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein nicht blendendes gelbes Licht oder Reflektoren anzuziehen.

Bild pixelio